**Öffentlich-rechtlicher Betreuungsvertrag**

**nach §§ 54 ff VwVfG**

zwischen der Ortsgemeinde Jockgrim als Trägerin der Einrichtung, vertreten durch die Leitung der Kindertagesstätte

Albertino

Max und Moritz

Schwalbennest

Frau / Herr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und den Personensorgeberechtigten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Wird folgende Vereinbarung getroffen:

Das Kind \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

soll ab dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ mit einem

7 Stunden Betreuungsblock ohne Unterbrechung

9,5 Stunden Betreuungsblock ohne Unterbrechung

in die Kindertagesstätte aufgenommen werden.

Die notwendigen persönlichen Daten des Kindes und der Personensorgeberechtigten wurden im Anmeldebogen (Anlage 1) eingetragen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Um den gemeinsamen Erziehungsauftrag erfüllen zu können, ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und den Mitarbeitern der Einrichtung erforderlich.

Um die Voraussetzungen für eine harmonische Zusammenarbeit zu schaffen, ist die Beachtung folgender Regelungen notwendig:

* Pädagogisches Konzept
* Handlungsplan
* Hausordnung

**Erläuterung der Betreuungsblöcke:**

Der 7 Stunden Betreuungsblock beginnt um 7.30 Uhr und endet um 14.30 Uhr. Das bedeutet, Kinder im 7 Stunden-Block müssen bis 14.30 Uhr die Einrichtung verlassen haben. Falls die Sorgeberechtigten Ihr Kind vor dem Mittagessen abholen, kann es am Nachmittag nicht mehr die Kita besuchen. Die Betreuungszeit endet dann mit dem Abholen, d.h. die Sorgeberechtigten verzichten freiwillig auf die restliche Betreuungszeit an dem betreffenden Tag.

Bei dem 9,5 Stunden-Block beginnt die Betreuungszeit um 7.30 Uhr endet am 17.00 Uhr. Auch hier gilt bei Abholung des Kindes vor dem Mittagessen, dass es am Nachmittag nicht mehr die Kita besuchen kann. Die Betreuungszeit endet dann auch hier mit dem Abholen, d.h. die Sorgeberechtigten verzichten freiwillig auf die restliche Betreuungszeit.

Die Kinder **sollen** zu den vereinbarten Bring- und Abholzeiten in die Einrichtung gebracht bzw. abgeholt werden. Um die Einhaltung dieser Zeiten wird gebeten.

Bei der Betreuung über die Mittagszeit ist die Teilnahme am warmen Mittagessen im Rahmen des jeweiligen pädagogischen Konzeptes und Angebotes der Kindertagesstätte verpflichtend. Enthält das pädagogische Konzept der Einrichtung ein Angebot für Frühstück, ist auch dieses verpflichtend.

Beim Mittagessen können bei Kindern mit Allergien nur in ärztlich bestätigten Fällen von der Einrichtung soweit wie möglich und für die Einrichtung zumutbar ein Alternativessen angeboten werden.

**Besonderheit der Betreuung über 9,5-Stunden:**

Auf dieses Betreuungsangebot besteht kein Rechtsanspruch. Die vorhandenen Plätze können nur im Rahmen der Betriebserlaubnis vergeben werden. Hier sind besondere Kriterien zu erfüllen, die in der Kindertagesstättensatzung der Ortsgemeinde Jockgrim geregelt sind.

Dieser Betreuungsplatz kann insbesondere zum Ende des Kindergartenjahres widerrufen werden, wenn

* das Kind den Platz nicht mindestens zu 60% der Öffnungszeiten nutzt,
* der Arbeitsumfang eines Personensorgeberechtigten reduziert wird
* ein Arbeitsverbot eines Personensorgeberechtigten besteht
* nach der Geburt eines weiteren Kindes im Haushalt

und andere Familien eine 9,5 Stunden-Betreuung benötigen.

**1.**

**Beginn und Ende des Betreuungszeitraumes**

Die tatsächliche Aufnahme des Kindes erfolgt nach der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages, der Vorlage des Aufnahmebescheides der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim und des vollständig ausgefüllten SEPA-Lastschriftmandates.

**2.**

**Aufsichtspflicht**

Während der Öffnungszeit der Einrichtung sind die pädagogisch tätigen Kräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Tagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal in der Einrichtung und endet mit Eintreffen des Personensorgeberechtigten in der Einrichtung.

Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, bei denen die Personensorgeberechtigten anwesend sind (z.B. Feste, Ausflüge, Martinsumzug), obliegt die Aufsicht der Kinder ausschließlich den Personensorgeberechtigten.

Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Personensorgeberechtigten den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht mit der Anmeldung beim zuständigen pädagogischen Personal und endet mit der Abmeldung beim zuständigen pädagogischen Personal verbunden mit dem gleichzeitigen Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

**3.**

**Masernschutz**

Laut dem Masernschutzgesetz vom 10.02.2020, Artikel 1 Nr. 8 Absatz 8 ff, müssen für alle neu aufgenommenen Kinder ab der Vollendung des 2. Lebensjahres entweder

1. zwei Masernimpfungen

oder

2. die Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis)

oder

3. eine dauerhafte medizinische Kontraindikation

nachgewiesen werden.

**4.**

**Verhalten im Krankheitsfall**

Bei Erkrankungen eines Kindes oder eines Mitgliedes in der Wohngemeinschaft an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Öffnungstag.

Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Bei einigen Krankheiten wie z. B. Scharlach etc. ist ein Rücklaufschein des Gesundheitsamtes nach Genesung in der Einrichtung abzugeben. Diesen bekommen Sie von der Einrichtung und wird von den Eltern ausgefüllt.

Bei Kindern, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung

oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Satz 1 entsprechend.

Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Bei chronischen Erkrankungen können Medikamente mit ärztlichem Attest, unter Angabe der Dauer und der genauen Dosierung in Absprache mit dem betreuenden Personal verabreicht werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten geschlossen wurde.

Bei Erkältungskrankheiten, ansteckenden Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Läusen, Windpocken, Fieber, Bindehautentzündung, Hand-Mund-Fuß-Krankheiten o.ä. Kinderkrankheiten dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Ein Besuch der Kindertagesstätte ist erst 24 Stunden nachdem das Kind symptomfrei ist, möglich.

In schwerwiegenden Fällen kann die Einrichtung den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.

**5.**

**Sonstiges Verhalten zur Gesundheitsvorsorge**

Zecken werden nach Möglichkeit in der Kindertagesstätte entfernt.

Bei entsprechender Wetterlage sind alle Kinder zuhause mit Sonnencreme einzucremen. Bei Bedarf werden die Kinder im Lauf des Tages vom Personal der Einrichtung erneut eingecremt.

**6.  
Vertragsänderungen**

**a) Auflösung des Vertrages durch die Sorgeberechtigten**

Die Personensorgeberechtigten können den Vertrag mit der Kindertagesstätte mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Dies gilt auch für den Wechsel der Betreuungsart in der Einrichtung, sofern personalisierte Plätze frei sind.

Der Vertrag endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes. Eine schriftliche Abmeldung ist dann nicht erforderlich.

Der Träger der Kindertagesstätte kann das Vertragsverhältnis beim Wegzug des Kindes aus der Ortsgemeinde Jockgrim mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn der Platz für ein Kind aus dem Einzugsbereich benötigt wird.

**b) Aussetzungsrecht und Änderungsrecht des Trägers**

Der Träger der Einrichtung kann den Vertrag insbesondere dann schriftlich aussetzen oder die Betreuungszeit kürzen, wenn

* die Eltern die in diesem Vertrag und der Konzeption aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
* das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
* das Kind besonderer Hilfen bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,
* das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können,
* mangelnde Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Zusammenarbeit mit der Einrichtung besteht, z.B. Verweigerung der Zusammenarbeit, mangelnde Bereitschaft zeitnah einen Termin zu vereinbaren, fehlende Termintreue, keine Bereitschaft für konstruktive Gespräche, Beleidigungen / Verleumdungen / üble Nachrede zum Beispiel in sozialen Netzwerken oder ähnlichem
* Drohungen oder aggressives Verhalten gegenüber dem Personal der Einrichtung ausgeübt wird.
* erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist,
* das Vertrauen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung nachhaltig beeinträchtigt ist,
* die Einrichtung geschlossen wird,
* der Personensorgeberechtigte mit der Zahlung des Verpflegungskostenbeitrages länger als zwei Monate in Verzug ist.

**c) Auflösung im beiderseitigen Einvernehmen**

Im beiderseitigen Einvernehmen kann der Betreuungsvertrag auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden.

**7.  
Versicherungen**

Für die Kindertagesstätten besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindertagesstätten ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des jeweiligen Kindertagesstättenpersonals zurückzuführen sind.

Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und außerhalb der Einrichtung, z.B. bei Wanderungen und Ausflügen der Tagesstätte. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Kindertagesstätte entstehen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird. Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

Unfälle auf dem Weg zur Kindertagesstätte sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall, der Leitung der Kindertagesstätte anzuzeigen.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z.B. Kleider, Spiel- und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die persönlichen Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

**8.**

**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Regelung rechtlich am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigen die Personensorgeberechtigten die Richtigkeit ihrer Angaben. Ebenfalls bestätigen sie den Erhalt der folgenden Unterlagen und erklären sich mit den festgelegten Regelungen und dem pädagogischen Konzept einverstanden:

* Aufnahmebogen
* pädagogisches Konzept
* Handlungsplan
* Hausordnung
* Merkblatt nach § 34 IfSG
* Kindertagesstättensatzung
* Datenschutzerklärung

Jockgrim, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Für die Einrichtung: Für die Personensorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
(Unterschrift) (Unterschrift)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift)